

Die Stadt Ostheim erläßt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 – BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497) folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich der Marktordnung

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die in der Stadt Ostheim v.d. Rhön stattfindenden Märkte.
- (2) In der Stadt Ostheim v.d. Rhön findet alljährlich das Stadtfest und alle 2 Jahre der Rhöner Wurstmarkt statt.
- (3) Die Märkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ostheim v.d. Rhön.

§ 2

Marktzeiten

Die Märkte werden an folgenden Tagen abgehalten:

1. Das Stadtfest am 3. Wochenende im Juni am Samstag von 8.00 – 18.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 – 17.00 Uhr.
2. Der Rhöner Wurstmarkt alle 2 Jahre am 2. Oktoberwochenende am Samstag von 10.00 – 18.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 – 18.00 Uhr.

§ 3

Marktgegenstand

Auf den Jahrmärkten ist der Verkauf von Waren aller Art im Sinne von § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

§ 3a

Verbot von Kriegsspielzeug

- (1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden.
- (2) Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - 1.) Nachbildungen Militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät des 20. und 21. Jahrhunderts
 - 2.) Figuren von Soldaten des 20. und 21. Jahrhunderts

§ 4 Marktplatz

Die Märkte finden auf folgenden Anlagen statt:

1. Das Stadtfest und der Rhöner Wurstmarkt finden auf der B 285 von der Einmündung der Bahnhofstraße bis Einmündung Alexanderstraße und auf den Plätzen „Im Steinig“ und „Schlößchen“ statt.

§ 5 Zuteilung von Standplätzen

- (1) Waren dürfen nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden. Das Anbieten von Waren ohne einen festen Standplatz bedarf der Genehmigung der Marktauf-
sicht.
- (2) Die Standplätze für die Märkte werden als Einzelzusagen für den jeweiligen Markt ver-
geben. Gewerbetreibende im Marktbereich haben eine Option auf die Bereitstellung
eines Standplatzes vor ihrem Geschäft.
- (3) Anträge auf Zuteilung sind bis 4 Wochen vor dem Markt bei der Stadt Ostheim v.d.
Rhön zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die
für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen, die Steuernummer
und die gewünschte Standgröße anzugeben.
- (4) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktbereiches. Für die
Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Die Einweisung in die zu-
geteilten Plätze erfolgt durch den Marktaufseher.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Der zuge-
wiesene Standplatz darf nicht vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer
anderen als in der Bewerbung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die zu-
gewiesenen Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- (6) Wird ein zugewiesener Standplatz bis zu Beginn der Marktzeit ohne vorherige Ver-
ständigung nicht besetzt, so kann der Standplatz ohne Anspruch auf Entschädigung
anderweitig vergeben werden.

§ 6 Verkaufsstände

- (1) Die Verkaufsstände sind auf den zugewiesenen Standplätzen spätestens zu Marktbe-
ginn standsicher aufzustellen und während der Marktdauer so zu unterhalten, daß
niemand gefährdet werden kann.
- (2) Die Stadt Ostheim v.d. Rhön stellt auf Antrag eigene Verkaufseinrichtungen gegen
Entgelt zur Verfügung. Der Benutzer hat den Stand auf seine Kosten einzurichten.
Schäden an den Verkaufseinrichtungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Wurstmarkt sind ausschließlich die Verkaufseinrichtungen der Stadt Ostheim
v.d. Rhön zu benutzen.

§ 7
Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht wird vor Ort von Beauftragten der Marktbehörde (Marktaufseher) wahrgenommen.
- (2) Der Marktaufsicht ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen zu gewähren.
- (3) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. auf Verlangen der Marktaufseher die Steuernummer mitzuteilen
 2. Anordnungen der Marktaufseher Folge zu leisten,
 3. den Marktaufsehern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Das Aufstellen von Fahrzeugen auf den Marktflächen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (5) Die Eingänge, Zugänge und Zufahrten zu den geöffneten Gewerbebetrieben müssen ungehindert zugänglich sein.
- (6) Die Anbieter haben ihrem Marktstand mit Namen und Vornamen oder Firmenbezeichnung in einer erkennbaren Weise zu kennzeichnen.
- (7) Der Standplatz ist sauber zu halten und nach Beendigung des Marktes in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die Abfälle sind vom Marktteilnehmer zu entsorgen.
- (8) Anbieter, die nach den Bestimmungen der Schausteller-Haftpflichtverordnung ihr Geschäft versichern müssen, haben das Bestehen der erforderlichen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8
Ausschluß

Marktbezieher und Personen, die nachhaltig gegen die Jahrmarktordnung verstoßen, den Weisungen der Marktaufsicht und der Marktbehörde zuwiderhandeln, können von der Marktveranstaltung ausgeschlossen werden. Das Fehlen der Steuernummer kann ebenfalls zum Ausschluß führen.

§ 9
Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen entsprechend behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen mit techn. Hilfsmitteln,
 2. das Betteln,
 3. das Verstellen der Wege
 4. das Befahren der Marktflächen mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 5. die Durchführung von Sammlungen

6. ruhestörender Lärm wie laute Musik und der laute Einsatz von Werkzeug, wenn er die Verkaufsgespräche der Nachbarstände behindert.

- (3) Die Darbringung von Musik ist auf die vom Veranstalter zugelassenen Bereiche begrenzt.

§ 10 Anordnungen

Die Marktbehörde kann die zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den Marktplätzen allgemein oder im Einzelfall notwendigen Anordnungen treffen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch einen vom Veranstalter nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich
1. die nach § 2 festgesetzten Marktzeiten mißachtet,
 2. entgegen § 5 Abs. 5 zugewiesene Standplätze vertauscht, Dritten überläßt oder zum Betrieb einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Geschäftsart verwendet,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 ohne gültige Zuweisung am Markt teilnimmt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Schäden an stadteigenen Verkaufseinrichtungen nicht unverzüglich anzeigt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 die Verkaufseinrichtungen nicht standsicher aufstellt,
 6. entgegen § 7 Abs. 6 Namen, Firma oder Anschrift nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
 7. entgegen § 7 Abs. 7 Marktabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder seinen Standplatz nicht in einem ordentlichen und reinlichen Zustand hält und verläßt,
 8. entgegen § 7 Abs. 2 der Marktaufsicht keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder deren Anweisungen nicht nachkommt,
 9. entgegen § 9 Abs. 1 durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
 10. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

11. entgegen § 7 Abs. 4 Fahrzeuge, die keine Verkaufsfahrzeuge sind, auf dem Marktgelände aufstellt
12. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft.
13. entgegen § 7 Abs. 5 Eingänge, Zugänge und Zufahrten zu den geöffneten Gewerbebetrieben nicht freihält.

(2) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Anordnungen der Marktbehörde im Vollzug dieser Marktsatzung können unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollstreckt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 15.07.2005

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön
I.V.


Drescher
2. Bürgermeisterin



Diese Satzung ist laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 14.07.2005, Az.: II/1-0280/21 - 2005, nicht genehmigungspflichtig.